

Eingang Nr. Entrada nr.: 136097E		
z. Erl. Resp. 40/10	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. a. C. 5.4	26. Jan. 2022	z. K. a. C. In 20
z. K. a. C. Re 10		z. K. a. C. MW
CUP 141J05000020005		
BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Retouren an MA II – Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung BBT SE

Firma
BBT – Galleria di Base del Brennero -
Brenner Basistunnel BBT SE
Amraser Straße 8
6020 Innsbruck

Bezirksverwaltungsbehörde
Grundverkehr
SachbearbeiterIn Dietmar Hofer
Telefon +43 (0)512/5360-3207
E-Mail post.bezirks.gemeindeverwaltung
@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 18.01.2022

Herstellung einer Ausstiegsstelle für Kajakfahrer an der Sill in der KG Vill; § 7 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005

Zahl: Maglbk/3520/NA-NB/108/2

BESCHIED

Die Fa. BBT SE hat mit Schreiben vom 24.08.2021 mitgeteilt, dass immer wieder Kajakfahrer im Bereich der Baustelle des Brenner Basistunnel in der Sillschlucht aussteigen. Dies stellt im laufenden Baubetrieb ein erhebliches Sicherheitsproblem dar. Durch die Errichtung einer Ausstiegsstelle flussaufwärts der Baustelle im Bereich der Zenzenhofbrücke (orographisch rechts unmittelbar oberwasserseitig vor dem Widerlager der Brücke) soll dies vermieden werden. Hierfür wird um eine naturschutzrechtliche Bewilligung angesucht.

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck entscheidet als gemäß § 42 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wie folgt:

SPRUCH

Der Fa. BBT SE, Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, wird gemäß § 7 Abs. 2, in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Ziffer 1 TNSchG 2005 die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Ausstiegstelle im Bereich der Zenzenhofbrücke (orographisch rechts unmittelbar oberwasserseitig vor dem Widerlager der Brücke) nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen, unter der Auflage erteilt, dass Steine oder Holz (Naturmaterialien) als Stufen eingebracht werden und keine baulichen Maßnahmen erfolgen.

KOSTEN

Gemäß Tarifpost 68 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 - LVAV, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2014, ist für die erteilte Bewilligung eine Verwaltungsabgabe von € 220,- binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheines an die Stadtgemeinde Innsbruck zu entrichten.

Hinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1959 idgF ist der eingebrachte Antrag mit € 14,30 (TP 6) und die dem Antrag beigegebenen Beilagen mit insgesamt € 3,90 (TP 5) zu vergebühren. Der Gesamtbetrag von € 18,10 ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde ein Begehren zu enthalten und die Gründe darzulegen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Sie können die Beschwerde entweder persönlich, per Post, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (per E-Mail an post@innsbruck.gv.at oder mittels des unter www.innsbruck.gv.at bereit gestellten Online Formulars) einbringen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie die mit der gewählten Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) tragen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG**1. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:**

Die Fa. BBT SE hat mit Schreiben vom 24.08.2021 mitgeteilt, dass immer wieder Kajakfahrer im Bereich der Baustelle des Brenner Basistunnel in der Sillschlucht aussteigen. Dies stellt

im laufenden Baubetrieb ein erhebliches Sicherheitsproblem dar. Durch die Errichtung einer Ausstiegsstelle flussaufwärts der Baustelle im Bereich der Zenzenhofbrücke (orographisch rechts unmittelbar oberwasserseitig vor dem Widerlager der Brücke) soll dies vermieden werden. Hierfür wird um eine naturschutzrechtliche Bewilligung angesucht.

Das geplante Vorhaben wurde von Frau Mag. Monika Eder-Trenkwalder in ihrer gutachtlichen Stellungnahme vom 07.10.2021 wie folgt beurteilt:

Die BBT SE Baustelle im Bereich der Siltschlucht stellt ein Hindernis für den Kajaksport und damit ein Sicherheitsproblem dar, da Kajakfahrer inmitten der Baustelle aussteigen bzw. diese durchfahren. Deshalb soll flussaufwärts der Baustelle ein Fahrverbot angebracht werden und eine Ausstiegstelle im Bereich Zenzenhofbrücke errichtet werden.

In diesem Bereich stockt ein Uferbegleitgehölz. Ein Ausstieg ist hier ohne bauliche Maßnahmen möglich. Sofern, wie mit dem Antragsteller vor Ort besprochen, lediglich Gehölze zurückgeschnitten werden, Steine oder Holz (Naturmaterialien) als Stufen vor Ort eingebracht werden und keine baulichen Eingriffe bzw. Erdbewegungen erfolgen, werden die Interessen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 vernachlässigbar berührt und sind keine dauerhaften Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit Schreiben vom 22.12.2021 hat sich die Naturschutzbeauftragte Frau Mag.^a Karin Rottmar wie folgt dazu geäußert: Da die momentane Ausstiegstelle der Kajakfahrer inmitten der BBT SE Baustelle liegt, soll diese aus Sicherheitsgründen im Bereich Zenzenhofbrücke errichtet werden. Dafür sind keine baulichen Maßnahmen notwendig, es sind lediglich Gehölze zurückzuschneiden, sowie Steine und Holz als Stufen anzubringen. Aus Sicht der Naturschutzbeauftragten ist somit nichts gegen die Verlegung der Ausstiegstelle einzuwenden.

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat laut Beschluss des Stadtsenates vom 12.01.2022 keinen Einwand gegen die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung erhoben.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Sachverhalt ergeben sich aus den eingereichten Projektunterlagen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die entscheidende Behörde in der Zusammenschau sämtlicher Projektunterlagen bzw. gutachtlichen Äußerungen auf schlüssige, nachvollziehbare, widerspruchsfreie und überzeugende Weise entnehmen konnte, welche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Naturschutzinteressen vorliegen.

Gutachterliche Äußerungen auf gleicher fachlicher Ebene, die diese Ergebnisse widerlegen würden, sind im Rahmen des Verfahrens nicht beigebracht worden.

3. In rechtlicher Sicht ergibt sich daraus Folgendes:

Gemäß § 7 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetz bedürfen ua. außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 29 Abs. 2 lit. a) TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung ua für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8, 9 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 3 und 28 Abs. 3 nur erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.

In Anbetracht der eingeholten naturkundefachlichen Stellungnahme ist davon auszugehen, dass die nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes geschützten Interessen auf Grund des geringen Eingriffes und durch Verwendung von Naturmaterialien nicht beeinträchtigt werden.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 20.09.2021 wurde ab dem Bereich der geplanten Ausstiegstelle auf der Sill von Flusskilometer 7,065 bis 3,50 das Fahren mit allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern flussaufwärts und flussabwärts verboten.

Die Behörde vertritt daher die Ansicht, dass unter den gegebenen Umständen, zumal mit der Errichtung dieser Ausstiegstelle es ermöglicht wird, vor der für das Fahren mit allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern gesperrten Flussstrecke diesen auch gefahrlos zu verlassen, die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung vorliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die einschlägigen Bestimmungen des Gebührengesetzes und der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007.

Für den Bürgermeister:
Dietmar Hofer

Ergeht an:

1. Frau Mag. Karin Rottmar, Naturschutzbeauftragte, Lohbachweg G 145, Innsbruck
2. Herrn Landesumweltanwalt Mag. Johannes Kostenzer, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
3. Stadtgemeinde Innsbruck, vertreten durch die Magistratsabteilung I, Präsidialangelegenheiten, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck